



Verzeichnisnummer

Praktikumsvertrag

auf Grundlage der Praktikum-Ausbildungsordnung gemäß Runderlass des Kultusministeriums NRW vom 04. Mai 1993

Zwischen der/dem Ausbildenden (Betriebsinhaber/in)

und dem Praktikanten/der Praktikantin (Heimatanschrift)

Name, Vorname		Name, Vorname	
vertreten durch		Straße	
Straße		PLZ, Ort	
PLZ, Ort		Telefon	Fax
Telefon	Fax	geb. am	In
E-Mail		Staatsangehörigkeit	
Kreis		Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Ausbilder/in		gesetzliche/r Vertreter/in: <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund	

wird nachstehender Vertrag (Buchstaben A - F und §§ 1 - 10 auf der Rückseite) zur praktischen Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule für

Agrarwirtschaft

Ernährung und Hauswirtschaft

geschlossen:

Beruf	ggf. Fachrichtung	Schule
-------	-------------------	--------

Gleichzeitig beantrage ich, der/die Ausbildende, die Eintragung in das Verzeichnis der Praktikumsverhältnisse. Mündliche Nebenabreden, die das Praktikumsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Vereinbarungen über eine vorzeitige Lösung sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und werden der zuständigen Stelle unverzüglich vorgelegt.

Ort, Datum

Ausbildende/r (Betriebsinhaber/in) bzw. Vertretungsberechtigte/r

Praktikant/in

Ausbilder/in

gesetzliche/r Vertreter/in

Im folgenden Text wird anstelle der weiblichen und männlichen Form nur die männliche Form verwandt.

A. Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert zwölf Monate. Es

beginnt am:	endet am:
----------------	--------------

Die Probezeit beträgt _____ Monate (mind. 1, max. 3 Mon.).

B. Vergütung

Die Praktikumsvergütung unterliegt der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern; diese beträgt monatlich

_____	Euro.
-------	-------

Wohnung und Verpflegung (Sachbezüge) werden

- nicht gewährt.
 im Rahmen der Hausgemeinschaft gewährt und sind Teil der Praktikumsvergütung.

C. Regelmäßige Arbeitszeit

Es gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. des Arbeitszeitgesetzes bzw. - bei Tarifgebunden-Arbeitszeit beträgt

_____	Stunden täglich,	_____	Stunden wöchentlich.
-------	------------------	-------	----------------------

D. Urlaub

Der Ausbildende gewährt dem Praktikanten Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetz, Bundesurlaubsgesetz, - bei Tarifgebundenheit - Tarifvertrag). Es besteht ein Urlaubsanspruch von zur Zeit:

Kalenderjahr	20____	20____
<input type="checkbox"/> Werktage		
<input type="checkbox"/> Arbeitstage		

E. Ausbildungsmaßnahmen in und außerhalb der Ausbildungsstätte

Das Praktikum findet statt in:

Name der Ausbildungsstätte
Ort der Ausbildungsstätte

Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Schulungen und Lehrgänge) sind Bestandteil des Praktikums. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

F. Sonstige Vereinbarungen

§ 1 Praktikumsdauer (zu A)

1. Dauer
Das Praktikum dauert zwölf Monate. Ausfallzeiten werden nachgeholt soweit sie insgesamt vier Wochen übersteigen.

2. Probezeit
Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird das Praktikum während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ziel des Praktikums
dafür zu sorgen, dass dem Praktikanten die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Praktikumszieles nach der Praktikums-Ausbildungsordnung gemäß Runderlass des Kultusministeriums erforderlich sind und die Ausbildung so durchzuführen, dass das Ziel des Praktikums in der vorgesehenen Dauer erreicht werden kann;

2. Ausbilder
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und dem Praktikanten zu benennen;

3. Ausbildungsmittel
dem Praktikanten kostenlos die betrieblichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung erforderlich sind;

4. Besuch der Fachoberschule und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
den Praktikanten zum Besuch der Fachoberschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der zuständigen Stelle vorgeschrieben werden oder die unter Buchstabe E vereinbart worden sind;

5. Berichte
die Fertigung der Berichte durch den Praktikanten zu überwachen, die einzelnen Berichte im Abstand von zwei Monaten zu prüfen und die sachliche Richtigkeit zu bescheinigen sowie die erforderlichen Betriebsdaten bereitzustellen,

6. Praktikumsbezogene Tätigkeiten
dem Praktikanten nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ziel des Praktikums dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

7. Sorgepflicht
dafür zu sorgen, dass der Praktikant charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Auszubildenden ist dem Praktikanten angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus angezeigt ist. Der Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;

8. Ärztliche Untersuchung
von dem jugendlichen Praktikanten die Bescheinigung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser vor der Aufnahme des Praktikums untersucht worden ist;

9. Jugendarbeits- und Unfallschutz
darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeitsschutz- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er den Praktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen;

10. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Praktikumsvertrages eine Ausfertigung bzw. Durchschrift dem Praktikanten auszuhändigen und die Eintragung in das Verzeichnis der Praktikumsverhältnisse bei der zuständigen Stelle durch Vorlage der Vertragsniederschrift und der notwendigen Unterlagen zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen und Ergänzungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

11. Praktikumsbestätigung
nach Beendigung des Praktikums die ordnungsgemäße Durchführung nach vorgeschriebenem Muster zu bestätigen.

§ 3 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ziel des Praktikums zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht
die ihm im Rahmen seines Praktikums aufgetragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Sonstige Ausbildungsmaßnahmen
am Unterricht der Fachoberschule und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 4 freigestellt wird;

3. Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen des Praktikums vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;

5. Sorgfaltspflicht
die ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. Berichte
über die Erkenntnisse der Ausbildungsabschnitte mindestens vier Berichte zu fertigen. Die einzelnen Berichte sind dem Auszubildenden im Abstand von zwei Monaten zum Prüfen und zum Bescheinigen der sachlichen Richtigkeit vorzulegen;

8. Benachrichtigung
beim Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Unterricht der Fachoberschule oder von sonstigen Ausbildungsmaßnahmen dem Auszubildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

9. Ärztliche Untersuchung
solange er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich vor Beginn des Praktikums ärztlich untersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

10. Hausordnung
bei einer Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Auszubildenden die Hausordnung einzuhalten;

§ 4 Vergütung (zu B)

1. Höhe und Fälligkeit
Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten bei Tarifgebundenheit mindestens die tariflichen Sätze. Falls sich während der Praktikumszeit die tariflichen Vereinbarungen ändern, gelten diese mit ihrem Inkrafttreten als vereinbart. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen und durch eine Abrechnung zu belegen. Die Sozialversicherung richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachbezüge
Die Leistungen für Wohnung und Verpflegung können in Höhe der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75% der Praktikumsvergütung hinaus. Kann der Praktikant während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund (z. B. Urlaub, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Krankenhausaufenthalt etc.) vereinbarte Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

3. Fortzahlung der Vergütung
Dem Praktikanten wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 4 sowie § 3 Nr. 2 dieses Vertrages,
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
- sich für das Praktikum bereithält, dieses aber ausfällt,
- infolge unverschuldeter Krankheit das Praktikum nicht absolvieren kann oder
- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Praktikumsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 Arbeitszeit und Urlaub (zu C und D)

1. Regelmäßige Arbeitszeit
Eine über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Freizeit ausgeglichen, bei Jugendlichen immer in Freizeit ausgeglichen.

2. Urlaubszeit
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Schulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Praktikant keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

3. Vergütung während des Urlaubs
Während des Urlaubs wird die Vergütung weitergezahlt. Verbringt der Praktikant seinen Urlaub außerhalb der Hausgemeinschaft des Auszubildenden, so gilt § 4 Nr. 2 entsprechend.

§ 6 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit
Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Kündigungsgründen schriftlich gekündigt werden.

2. Kündigung nach der Probezeit
Nach der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
b) vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er das Praktikum aufgeben will.
Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

3. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Praktikumsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Praktikant Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei einer Kündigung wegen Aufgabe des Praktikums. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses geltend gemacht wird.

4. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung
Bei Kündigung des Praktikumsverhältnisses wegen Aufgabe des Betriebes oder bei Wegfall der Ausbildungseignung ist der Auszubildende verpflichtet, den Praktikanten und die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten und sich rechtzeitig um eine Fortführung des Praktikums in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 Sonstige Leistungen

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Nr. 4, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Praktikanten anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Praktikanten bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Praktikanten. Auf dessen Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen. Hat der Auszubildende nicht selbst ausgebildet, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Praktikumsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes die Ausbildungsberatung/zuständige Stelle anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.